

Weitere Rahmenbedingungen

Einreise, Erwerb von Immobilien, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Immaterialgüterrecht, Qualitätssicherung, Rechtsschutz

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Die Anwesenheit von **ausländischen Personen in der Schweiz** zu Erwerbszwecken bedarf einer **Bewilligung**. Eine Bewilligung für erstmals einreisende Arbeitnehmer wird in erster Linie Angehörigen von Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) und in zweiter Linie Angehörigen aus Staaten der übrigen traditionellen Rekrutierungsgebiete (z. B. USA, Kanada) erteilt.

Bei Jahres- oder Kurzaufenthalter, die erstmals zur Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz einreisen, überprüft das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Auf der Grundlage dieses Entscheides erteilt das kantonale Amt für Ausländerfragen (KAFA) eine Aufenthaltsbewilligung.

Derzeit sind Bestrebungen im Gange, die **schweizerische Ausländerpolitik** weiter zu **liberalisieren**.

Kurzaufenthaltsbewilligungen (4 Monate)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden kann:

- Dauer und Zweck müssen im Vorhinein feststehen.
- Der Ausländer darf nicht einen Kurzaufenthalter oder Saisonier im gleichen Betrieb ersetzen (Rotation).
- Der Ausländer darf nicht bereits im Vorjahr mit einer Saisonbewilligung von über sieben Monaten in der Schweiz erwerbstätig gewesen sein.
- Die Zahl der kurzfristig beschäftigten Ausländer darf nur in begründeten Ausnahmefällen ein Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb überschreiten.

Kurzaufenthaltsbewilligung (6 Monate)

Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn das KIGA eine Einheit aus dem kantonalen Kontingent erteilt oder wenn ein Bundeskontingent des Bundesamtes für Ausländerfragen beansprucht werden kann. Mit dieser Bewilligung besteht keine Möglichkeit des Familiennachzuges. Auch kann diese Bewilligung weder verlängert noch erneuert werden.

Saisonbewilligung

Derartige Bewilligungen werden nur Arbeitnehmern erteilt, die ihre Erwerbstätigkeit in einem Saisonbetrieb (Baubranche, Landwirtschaft, Gastgewerbe) aufnehmen werden und für die das KIGA eine Einheit aus dem kantonalen Kontingent zugeteilt hat.

Jahresaufenthaltsbewilligung

Das kantonale Amt für Ausländerfragen oder das Bundesamt für Ausländerfragen können eine solche Bewilligung (Bewilligung „B“) erteilen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wohnsitznahme im Kanton Zug
- Entweder:
- qualifizierte Ausbildung oder
- spezielle Kenntnis oder
- Kaderfunktion internationaler Unternehmungen
- Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen
- Zuteilung einer Einheit aus dem kantonalen Kontingent durch die Volkswirtschaftsdirektion

Niederlassungsbewilligung

Eine Niederlassungsbewilligung („C“) kann dem Ausländer erst nach mehrjährigem (in der Regel 5 bis 10 Jahren) und ununterbrochenem Aufenthalt erteilt werden.

Im Gegensatz zur Aufenthalts- ist die Niederlassungsbewilligung weder mit Bedingungen verbunden noch befristet.

Domizilierung in der Schweiz?

Gerne beraten wir Sie!

Erwerb von Immobilien

Im Kanton Zug ist der Erwerb von Immobilien weitgehend ohne Einschränkung und Bewilligung möglich. Keinerlei Beschränkungen unterliegen Immobilienerwerb schweizerisch beherrschter Gesellschaften sowie von Ausländern mit Niederlassungsbewilligung (Bewilligung „C“). Sie gelten nicht als Person im Ausland. Sie können alle Arten von Immobilien bewilligungsfrei erwerben.

Erwerb zu Betriebszwecken

Ausländisch beherrschte Gesellschaften – sowie in Ausnahmefällen auch Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung „B“) oder mit Wohnsitz im Ausland – können ohne Bewilligung Betriebsgrundstücke und Betriebsräume für ihre eigene Unternehmung, aber auch Betriebsgrundstücke und Betriebsräume, welche von Dritten gemietet oder gepachtet werden, erwerben. Der Erwerb für eigene Bedürfnisse kann auch Bauland umfassen. In diesem Fall empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion.

Erwerb zu Wohnzwecken

Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung „B“) können Grundstücke bis 3.000 qm für eigene Wohnzwecke ohne Bewilligung erwerben. Der Erwerb größerer Flächen ist möglich, muss aber mit der Volkswirtschaftsdirektion abgesprochen werden. Der Erwerb von Immobilien zu Wohnzwecken ist für ausländisch beherrschte Gesellschaften grundsätzlich nicht möglich.

Arbeitsrecht / Arbeitsverhältnis

Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarn über ein **liberal** ausgestaltetes Arbeitsrecht. In bezug auf den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen im Vergleich zum Ausland nur wenige zwingende Bestimmungen.

Ferner ist das schweizerische Arbeitsrecht bezüglich Arbeitnehmererfindungen und Entwicklungen von gewerblichen Mustern und Modellen betont **arbeitgeberfreundlich**.

In der Schweiz gehen weltweit wegen Arbeitsniederlegungen oder Streiks am wenigsten Arbeitstage verloren. Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist **gewerkschaftlich nicht organisiert**.

Bedeutsam ist, dass die Schweiz nicht nur über ein gut ausgebautes Schulsystem verfügt, sondern vier Landessprachen aufweist und die hiesigen Arbeitnehmer damit in sprachlicher Hinsicht überdurchschnittlich hoch qualifiziert sind. Zusätzlich stellen viele Weiterbildungseinrichtungen eine fundierte Ausbildung der Arbeitnehmer sicher.

Sozialversicherungsrecht

Die soziale Vorsorge in der Schweiz basiert auf drei Risiken: Alter, Tod und Invalidität auf dem Drei-Säulen-Prinzip: Die staatliche Grundversicherung (1. Säule) wird durch die berufliche Vorsorge (2. Säule) ergänzt und dank **privater, steuerbegünstigter Individualvorsorge** (3. Säule) bedarfsgerecht abgeschlossen.

Versicherungsschutz		Leistungspflicht
1. Säule: Existenzsicherung: minimale Sicherung der Existenz im Alter und im Invaliditätsfall	AHV/IV	10,1 % vom Lohn paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen
2. Säule: Berufliche Vorsorge: Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	BVG	paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen
3. Säule: Freiwillige, individuelle zusätzliche Vorsorge		grundsätzlich von Arbeitnehmer zu bezahlen

Eine internationale Studie zeigt die in verschiedenen Ländern unterschiedlich hohen obligatorischen Arbeitgeberbeiträge in Prozent des Durchschnittseinkommens auf:

Land	Arbeitgeberanteil	Belastung gemessen an der CH
Schweiz	16 %	100 %
Deutschland	23 %	144 %
Frankreich	47 %	294 %
Italien	50 %	313 %
Österreich	26 %	163 %

Arbeitgeber in der Schweiz haben somit eine deutlich geringere Belastung durch Sozialabgaben zu tragen als Arbeitgeber in unseren Nachbarländern.

Konkrete Belastung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich in der Regel den folgenden obligatorischen Sozialversicherungen anschließen. Die Arbeitgeberbeträge belaufen sich im Schnitt auf folgende Prozentwerte des maßgebenden Lohnes:

Altersversicherung (AHV)	4,20 %
Invalidenversicherung (IV)	0,70 %
Erwerbsersatz (EO)	0,15 %
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	1,50 %
Familienzulage	1,60 %
Unfallversicherung	2,00 %
Berufliche Vorsorge (BVG)	<u>6,00 %</u>
Total	16,15 %

Der Arbeitnehmer seinerseits bezahlt grundsätzlich ebenfalls einen Anteil an einige dieser Versicherungen. Ansprechpartner für die Versicherungsorgane ist in der Regel der Arbeitgeber.

Immaterialgüterrecht

Die Schweiz bietet als traditionelles „Erfinderland“ einen ausgebauten internationalen und nationalen gewerblichen Rechtsschutz. So ist die Schweiz allen maßgeblichen internationalen Übereinkommen zum Schutz von Immaterialgütern beigetreten. Auf nationaler Ebene ist hervorzuheben, dass das Bundesamt für geistiges Eigentum privatisiert und modernisiert wurde.

Qualitätssicherung

In der Schweiz ist im Jahre 1999 ein **neues Gesetz** in Kraft getreten (Geldwäschereigesetz, GWG), das den Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich neue Sorgfaltspflichten auferlegt hat. Dieses Gesetz ist stark an die bereits für Banken geltende Sorgfaltspflicht angelehnt.

Rechtsschutz

Die Schweiz verfügt sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene über ein ausgebautes Rechtssystem. Staatsverträge mit verschiedenen Staaten garantieren, dass die in der Schweiz gefällten Urteile einer vereinfachten Vollstreckung unterliegen.